

Das neue PV-System

gültig ab dem 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2025

Entfall der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer entfällt für PV-Anlagen mit bis zu 35 kWp Engpassleistung.

Die PV-Anlage muss auf oder in der Nähe von Gebäuden sein,

- die Wohnzwecken dienen oder
- von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
- zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken genutzt werden

Nähere Informationen und Auskünfte bietet das Finanzministerium.

Fördercall lt. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

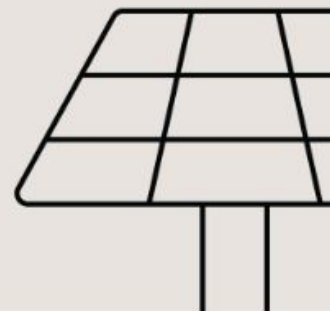
In Fällen, in denen die Umsatzsteuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt, kann weiterhin im Rahmen der Photovoltaik-Fördercalls der EAG-Förderabwicklungsstelle OeMAG um eine Förderung angesucht werden.

Dies betrifft etwa Betreiber:innen folgender Anlagen:

- Anlagen, die auf Freiflächen oder anderen, nicht begünstigten Gebäuden angebracht werden (unabhängig von der Leistung der Anlage) oder
- Anlagen über 35 kWp Engpassleistung

Außerdem können hier auch jene teilnehmen, die z. B. im vergangenen Jahr keine Förderung in Anspruch genommen haben aber ihre PV-Anlage schon vor dem 1. Jänner 2024 geliefert bekommen haben.

Nähere Informationen dazu bietet das Klimaschutzministerium und die EAG-Förderabwicklungsstelle OeMAG.



Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen bezüglich Abgrenzung Nullsteuersatz und EAG-Förderung beantwortet:

Ich habe bereits 2023 einen Antrag auf PV-Förderung gestellt und der Vertrag wurde versendet. Die PV-Anlage bis zu 35 kWp bzw. der Stromspeicher wird erst 2024 geliefert.

Wenn Ihr Projekt die Förderkriterien der EAG-Investitionszuschüsse-Verordnung-Strom erfüllt, erhalten Sie die Förderung. Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Rechnungen von der EAG-Förderabwicklungsstelle OeMAG nur akzeptiert werden, wenn sie inklusive Umsatzsteuer ausgestellt wurden. Die Inanspruchnahme von sowohl der Umsatzsteuerbefreiung als auch der EAG-Förderung ist nicht möglich.

Die PV-Anlage und/oder der Stromspeicher wurden im Jahr 2023 gekauft und installiert. Der Antrag der OeMAG wurde jedoch bei einem der vergangenen Fördercalls abgelehnt.

Sie können im Rahmen des nächsten PV-Fördercalls nach dem EAG nochmals einen Antrag auf Förderung stellen.

Ich erweitere meine PV-Anlage. Die Leistung der gesamten Anlagen nach geplanter Erweiterung ist höher als 35 kWp.

Sie können im Rahmen des nächsten PV-Fördercalls nach dem EAG einen Antrag auf Förderung stellen. Bitte achten Sie darauf, dass eingereichte Rechnungen von der EAG-Förderabwicklungsstelle OeMAG nur dann akzeptiert werden können, wenn sie mit Umsatzsteuer ausgestellt wurden.

Meine PV-Anlage soll auf einer Freifläche errichtet werden.

Sie können im Rahmen des nächsten PV-Fördercalls nach dem EAG einen Antrag auf Förderung stellen. Bitte achten Sie darauf, dass eingereichte Rechnungen von der EAG-Förderabwicklungsstelle OeMAG nur dann akzeptiert werden können, wenn sie mit Umsatzsteuer ausgestellt wurden.

Ich habe die PV-Anlage vergangenes Jahr bestellt, sie wird aber erst 2024 geliefert und ich habe für diese PV-Anlage noch keine EAG-Förderung beantragt.

Für Sie kann die Umsatzsteuerbefreiung zur Anwendung gelangen, sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen (Maximalleistung von 35 kWp, Betrieb auf oder in der Nähe der genannten Gebäude).

Meine PV-Anlage soll auf einem Gewerbegrundstück oder einem Betriebsgebäude errichtet werden.

Wird die PV-Anlage auf einer Freifläche oder einem Gebäude bzw. Bauwerk errichtet, das nicht begünstigt im Sinne des § 28 Absatz 62 dritter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist, können Sie im Rahmen des nächsten PV-Fördercalls nach dem EAG einen Antrag auf Förderung stellen. Bitte achten Sie darauf, dass eingereichte Rechnungen von der EAG-Förderabwicklungsstelle OeMAG nur dann akzeptiert werden können, wenn sie mit Umsatzsteuer ausgestellt wurden.

Gilt der Nullsteuersatz, wenn der Antrag auf Investitionszuschuss nach dem EAG abgelehnt wurde?

Grundsätzlich gilt: Wurde bis 31. Dezember 2023 bereits ein Antrag auf Investitionszuschuss nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, eingebracht, kann der Nullsteuersatz nicht zur Anwendung kommen. In bestimmten Fällen gilt ein Antrag auf Investitionszuschuss jedoch von Gesetzes wegen als "nicht eingebracht". In diesen Fällen kann der Nullsteuersatz zur Anwendung kommen.

Dies ist beispielsweise der Fall für:

- Anträge, die im EAG aus budgetären Gründen nicht bedeckt werden konnten (§ 55 Abs. 5 EAG) und auch nicht an den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) weitergeleitet wurden (siehe [Förderleitfaden](#))
- unvollständige Anträge, die nicht fristgerecht verbessert bzw. vervollständigt wurden (§ 8 Abs. 4 EAG-IZV, BGBl. II Nr. 64/2023)
- Anträge, bei denen die gesetzliche Inbetriebnahmefrist gem. EAG nicht eingehalten wurde (§ 55 Abs. 8 EAG).

Für Anlagen, bei denen die Umsatzsteuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt (zum Beispiel Anlagen über 35 kWp oder Anlagen auf Betriebsgebäuden), kann weiterhin über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bei den nächsten Fördercalls der EAG-Abwicklungsstelle (OeMAG) ein Förderantrag gestellt werden. Die Termine für die Fördercalls 2024 stehen noch nicht fest. Sie werden auf der [→ eag-abwicklungsstelle.at](https://eag-abwicklungsstelle.at) bekannt gegeben.

Stromspeicherförderung geplant

Der Klima- und Energiefonds plant eine Förderung von Stromspeicheranlagen, die Strom aus bereits bestehenden PV-Anlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 50 kWh speichern. Der Förderleitfaden dazu befinden sich aktuell in der fachlichen Ausarbeitung, die Ausschreibung des Klima- und Energiefonds dazu wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 starten.

Das neue Vergütungssystem

Das neue System der Marktpreisvergütung im Rahmen des ÖSG orientiert sich weiterhin an den Marktpreisen nach § 41 ÖSG, es erfolgt aber ein Angleich an die tatsächlich möglichen Vermarktungsergebnisse. Die Vermarktung der Einspeisung erfolgt durch die Ökostromabwicklungsstelle an der Strombörse (EXAA)